

# Der Schulmeister verteilt das Salz

Ein Streit zwischen Gahlen und Gartrop

Von Friedrich Sander

Der spanisch-niederländische Krieg, die Wirren der klevischen Erbfolge und besonders der 30jährige Krieg hatten in mehr als 80 Jahren das Klever Land verwüstet. Im 18. Jahrhundert bemühte sich Preußen „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die zur Abwendung der dem Publico drohenden Gefahren zu treffen“. Das unternahm die Krone gründlich und absolut. So war auch die Versorgung mit Kochsalz, diesem lebenswichtigen Natriumchlorid, staatlich geregelt. Der Merkantilismus war die Wirtschaftsform der Zeit, und dieser unterschied sich sehr von unserer heutigen freien Marktwirtschaft. Das Salz wurde in den königlichen Faktoreien an die Distributeure, d. h. die Salzseller oder Salzverteiler, ausgegeben. Die für unser Gebiet zuständige Faktorei war in Wesel, der der Obersalz-Faktor von Wesel vorstand. Die Distributeure erhielten jährlich ihr Salzquantum zugeteilt, das sie in Wesel zu empfangen und abzurechnen hatten. Die Verteilung an die Verbraucher erfolgte nicht im freien Handel, sondern jeder Hausvater oder dessen Beauftragter mußte sein Salz beim zuständigen Distributeur (Verteiler) empfangen. Die Salzmaße waren Metze (Hohlmaß =  $3\frac{1}{2}$  l) und Pint.

Die königliche Salzdistribution für die Herrlichkeit Gahlen/Bühl a. d. Lippe lag in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Gahlen. 1767 wurde sie durch den Jurisdiktionsherrn Grafen von Quadt in Gartrop im Einvernehmen mit der klevischen Administration zur Freiheit Gartrop verlegt und dem Schulmeister Stöcker übertragen. Hierzu erließ unter dem 28. 5. 1767 der königl. Obersalzfaktor Rasche in Wesel eine Verfügung, daß es „convenabler“ gefunden werde, daß das Königliche Salz-Etats-Quantum für die Herrlichkeit Gahlen/Bühl nicht mehr zu Gahlen, sondern von nun an zu Gartrop ausgeladen und von den Konsumenten daselbst abgeholt werden soll. Dieses wird dem bisherigen Distributeur des königl. Salzes zu Gahlen „zur Achtung und mit bedrücken“ (d. h. nachdrücklich) bekannt gemacht. Die bereits erhaltenen 3 Tonnen Salz für das Jahr 1767/68 habe er an den Rentmeister Overwien in Gartrop abzuliefern.

Die Salzverteilung begann am Tage Trinitatis. Der Salzverteiler hatte 100 Taler Kautions an die Domänenkasse in Kleve zu hinterlegen. Die Verlegung von Gahlen nach Gartrop war offensichtlich von dem Gartroper Schulmeister betrieben worden, da in der Ordre an den Erbmarschall und Grafen Quadt auf Gartrop gesagt ist: „Der Antrag ist mir von dem Schulmeister zu Gartrop eingehändig und von demselben bekanntgemacht worden.“ 1772 bemühte sich der

neue Gartroper Salzverteiler um Erhöhung der Entschädigung für seine Tätigkeit. In seinem Antrag an den Jurisdiktionsherrn von Quadt führt er dabei aus, daß er über 4 Jahre das Salz ohne den geringsten Nutzen verteile. Er habe die Untertanen „ohne üppigen Ruhm mit der größten Akkuratess“ behandelt und manchmal, wenn die Tonnen schlecht ausgefallen, für seine Mühe nur Schaden zum Lohn gehabt.

„Die geringe Belohnung für meine Arbeit entsteht nicht allein daher, daß die Anschaffung des Salzes auf meine Kosten geschehen und ich alle Transportkosten bezahlen muß, während ehemals der Salzseller zu Gahlen dafür von allen königlichen und herrschaftlichen Diensten und Lasten freigelassen war und zudem auch im Falle der Not eine Fuhr Reiser erhalten hat. Dabei habe er sich die Metze Salz mit 7 Stüber bezahlen lassen. Ich bitte mir daher zu bewilligen, was anderen Verteilern, ja sogar königlichen Faktoreien zugestanden wird. Wie Ihnen bewußt, habe ich bisher das Salz für 6  $\frac{3}{4}$  Stüber verkauft, obschon übers Jahr der Faktor in Dinslaken, die Salzverteiler in Brünen und sogar am Schwan vor Wesel, wo das Amt Wesel nebst Drevenack das Salz holen müssen, fürs Metz 7 Stüber genommen, welches denselben accordiert worden. Bin derothalben gezwungen, Euch zu bitten, mich im Verkauf des Salzes andern Verteilern gleichzustellen und auch mir 7 Stüber pro Metze zu accordieren.“

Der Prediger Natorp in Gahlen, vermutlich angeregt durch den Obristen von Crause in Gahlen, war nun in den 90er Jahre des 18. Jahrhunderts bestrebt, die Salzverteilung wieder nach Gahlen zurückzubringen. Der streitbare und interessante Schriftverkehr hierüber gibt uns einen Einblick in die Zeitverhältnisse und läßt erkennen, wie die Menschen dachten und was sie bewegte.

Das Begehren der Gahlener Eingesessenen ist der klevischen Kammer durch eine Resolution vom 16. 8. 1691 vorgebracht worden. Sie lautete:

Allerdurchlauchtigster! Nicht so sehr wegen des beständigen Klagens über die knappen Maße ist es geschehen, daß wir uns vereinigt haben, um das Salz wieder hier am Orte verteilen und ausmessen zu lassen. Ein sichtbarer Nachteil des Kirchspieles besteht darin, daß die Eingesessenen deswegen 2 Stunden und noch weiter zu gehen haben. Sie müssen mithin einen ganzen oder doch einen halben Tag versäumen, um nur eine Metze Salz zu erhalten. Dies könnte ja bei den Kirchen-, Schul- und Mühlenfahrten erledigt werden. Es ist auch dem allerhöchsten Interesse nachteilig, wenn von den vor Dorsten Wohnenden aus den Bauernschaften Oestrich und Besten des weiten Weges und des Geldmangels halber nicht nur alles Salz in Dorsten, also außerhalb des Landes geholt, sondern auch das Mitbringen allerhand anderer Sachen, was nicht verhindert werden kann, vigiliert (beobachtet) wird. Wir kommen daher nicht umhin also anzufragen, wie wir uns zu verhalten haben und ob nicht erlaubt sein sollte, 2  $\frac{1}{2}$  Lasten Salz selbst auf der Faktorei abzuholen. Die Bauernschaft Bühl mag, wenn sie sich nicht mit uns einigen will, ihren Anteil auf der bisherigen Weise empfangen und verteilen.

Unterschriften: von Crause, Oberst; Natorp, Prediger; Johann Meester, Heinrich Pottbecker und Konsorten.

Schon am 8. 9. 1781 ergeht durch die Kriegs- und Domänenkammer zu Kleve folgender Bescheid an die Schöffen der Herrlichkeit Gahlen:

Seine Königl. Majestät von Preußen lassen den Schöffen und Deputierten der Herrlichkeit Gahlen auf die eingereichte Vorstellung hiermit zum Bescheide eröffnen, daß die Salzverteilung in Gahlen und Bühl, ohne Konfusion unter den Eingesessenen anzurichten, nicht separiert werden kann. Und braucht 1 Metze willen nicht jede Haushaltung die Abholung zu tun, sondern es kann einer für den anderen das Salz mitbringen. Und wenn ihnen zu kurz gemessen werden sollte, ist mir der Distributeur zur Bestrafung anzuzeigen.

Doch die Gahlener Eingesessenen waren mit diesem Bescheid nicht zufrieden. Am 6. 10. 1791 überreichen nun W. von Crause, und Natorp als Deputierte sowie die Schöffen Joh. Uhlenbruck, J. H. Groß Eisen, J. H. Grefer, Rosendahl, J. Wolters, J. T. Wortmann, J. H. Hörnemann und Johann Meister eine ausführliche, 12 Hauptpunkte enthaltende Petition an die klevische Kammer. Darin wird u. a. ausgeführt:

Das Salz werde nach Gartrop geliefert, aber zu  $\frac{2}{3}$  in Gahlen verbraucht. Die Salzverteilung sei vor Jahren Gahlen entzogen und nach Gartrop gelangt, weil nach dem vorigen Kriege der damalige Landrat Graf von Quadt sich sehr für seinen Schulmeister in Gartrop verwendet habe. Man habe nachgeben müssen. Die Bühler seien an der Gahlner Mühle mahlpflichtig. Sie könnten das Salz hierbei mitnehmen. Schon 1744/45 seien Untersuchungen angestellt worden. Man habe Gahlen dabei als zu weit vom Salzdepot Dorsten anerkannt, geschweige denn zum weiteren Gartrop. Es sei die allerhöchste Intention und die Pflicht der Schöffen, dem Wohle der Untertanen und deren Nutzen nachzusetzen. Es könne aus all diesen Gründen an der allgnädigsten Willfährung der untertänig wiederholt vorgetragenen Bitte nicht mehr gezweifelt werden und man verharre in solcher Zuversicht ehrfurchtsvoll.

Am 13. 10. 1791 erteilte darauf die Kammer zu Kleve den Gahlener Deputierten, Vorstehern und Schöffen den Bescheid:

Man möge erst mit den Bühlschen Schöffen Rücksprache nehmen. Die Kammer habe die Eingabe zur Kenntnis genommen. Man sei dabei nicht abgeneigt, entsprechend zu entscheiden.

Der Gartroper Salzverteiler, Schulmeister Stöcker, an dem Ausgang der Sache außerordentlich interessiert, berichtete nun vorsorglich an seinen Jurisdiktionsherrn Graf v. Quadt:

E. E. haben aus abschriftl. beiliegender Vorstellung der Gahlener vom 16. August cr. ersehen, was dieselben wegen Verteilung des Salzes in der Herrlichkeit Gahlen/Bühl bei der Kammer angebracht haben, wie auch, was von derselben darauf resolviret worden. Da nun besagte Klage mit lauter Unwahrheiten angefüllt ist, wurde dagegen bereits durch den Obersalzfaktor Baron von Wedel in Wesel berichtet.

Indem nun der Receptor Maaßen, welcher für die Gahlener die Klage aufgesetzt hat und die Sache angesponnen haben soll, nun auch Anstalten macht, die Bühlschen zu hintergehen, da er durch seinen Schwiegersohn den Bauernrichter

Spickerhoff sondieren und demselben vorstellen lassen: Da die Bühlschen doch alle zur Mühle in Gahlen müßten, so wäre es commode, daß das Salz wieder nach Gahlen käme. Worauf der junge Spickerhoff erwiederte, sie wollten den Teufel tun, sie würden ihr Salz holen, wo sie solches lange Jahre geholt hätten. Maaßen sei fortgefahren, was sie mit den Gartropschen zu schaffen hätten, es wäre besser das Salz in Gahlen als in Gartrop zu holen. Wenn sie es aber nicht in Gahlen holen wollten, so wäre es gut, wenn solches durch Godfried Pauenberg oder durch den Jäger Derk Steyken verteilt würde. Worauf Spickerhoff gestern zu mir gekommen, um dieses zu hinterbringen. Was aber die mit Unwahrheiten und Lügen angefüllte Klage der Gahlener betrifft:

Ist das Mitbringen des benötigten Salzes nach Gahlen ein Leichtes, indem die Gahnischen wenigstens alle Monate hierhin kommen, um beim Receptor (Steuer-einnehmer) in Gartrop ihre Schatzung und andere Gelder abzuliefern. Es ist Lüge, daß ich das Salz erst seit dem vorigen Kriege ausbebe. Ich verteile es schon seit anno 1770. Selbiges ist nicht wegen Absterben des Gahnischen Sellers, welcher erst anno 1781 oder 1782 gestorben ist, geschehen, sondern wegen der geführten Klagen ist derselbe damals entsetzt. Ew. Excel haben 1770 als Jurisdiktionsherr, um den Klagen der Einheimischen abzuhelpen, das Salz übernommen. Sollten nun Oberst Crause, der Prediger Natorp und die übrigen Mitunterschiedenen seine königl. Majestät ungestraft mit Lügen hintergehen dürfen? Dann wird ein ehrlicher Mann nicht mehr sicher sein können. Ich muß doch, ehe der verstorbene Sohn des Salzsellers zu Gahlen wieder angeordnet wird, vorher abgesetzt werden, welches jedoch nicht geschehen können, ohne mir etwas zur Last zu legen. Überdem besteht Bühl meist aus geringen Leuten, welche alles, was sie zur Mühle bringen, auf dem Kopfe tragen müssen. Weswegen sie nicht zugleich Salz mitzunehmen imstande sind. Wie groß mag Gahlen wohl sein, da hier der Weg auf 2 und mehr Meilen bestimmt wird, da doch der allerentfernteste Teil, kaum ein Zehntel der Gahlener Bauernschaft, nur 2 knappe Stunden von Gartrop entfernt liegt. Aus anderen Orten muß das Salz noch viel weiter geholt werden. Zum Beweis: Bruckhausen und Bucholtwelmen zu Krudenburg, Götterswickerhamm und Spellen in Wesel, welche alle zudem noch Fährgeld auf der Lippe bezahlen müssen. Das die Gahlenschen täglich in Dorsten liegen und daselbst ihren unehrenhaften Verkehr treiben (d. h. außerhalb des Landes Kleve ihre Einkäufe tätigten) ist weltbekannt. Das war auch, als der Seller in Gahlen wohnte, jederzeit so gewesen. Ehedem, als das Salz auf der Lippe heruntergekommen ist, wurde es bei kleinem Wasser nicht nur beim Dorfe Gahlen, sondern auch einige Male in dem Hause der Kohlenniederlage (Haus Kohlhaus) ausgeladen. Sogar vor Dorsten wurde das Depot gemacht, von wo es per Wagen nach Wesel gefahren, wie ich selbst das Salz habe dort abholen müssen. Das Salzreglement fordert das Wohl der Untertanen. Es sind niemals Klagen über mich geführt worden, welches Obersalzfactor von Wesel zur Kammer berichtet hat. Da nun der Receptor Maaßen, der Obrist Crause und der Prediger Natorp alle diese Unruhen veranlaßten und mit ihrem verbundenen Triumvirat alles durchsetzen und dem gräflichen Hause Abbruch zu tun suchen, ist besonders der Anstifter davon, der Prediger Natorp, eine Woche herumgelaufen und hat Unterschriften gesammelt. So

können E. E. leicht erachten, was derselbe für ein Mann ist, da er zwar an heiliger Stätte Göttliche Wahrheiten predigen und einschärfen soll und doch ungescheut als Deputatus grobe Unwahrheiten und Lügen unterschreibt. Untertänigst bitte ich darum, sich der Sache annehmen zu wollen und mich nicht ohne meine Schuld ein Spiel der Kabale werden zu lassen."

Im gleichen Sinne hat Stöcker eine Eingabe an die Kammer in Kleve unterbreitet.

Der Obersalzfactor von Wesel hatte Stöcker am 12. 11. 1791 bescheinigt, daß er als Salzdistribeur von Gahlen und Bühl jederzeit, alle Jahre sein angesetztes Salzquantum etatsmäßig und noch alle Jahre etwas darüber geholt und richtig und vorschriftsmäßig bezahlt habe. Noch nie sei von einem Salzkonsumenten eine Klage wegen schlechter Messung oder einer ungebührlichen Behandlung erhoben worden. Solches bezeugte der Obersalzseller pflichtmäßig auf Treu und Ehre. Namens der Bauernschaft Bühl gaben auch die Bauerrichter und Schöffen eine Stellungnahme ab:

„Wir erklären feierlich, daß wir unser Salz nicht in Gahlen, sondern bei unserm vor 21 Jahren angeordneten Salzseller, dem Schulmeister Stöcker zu Gartrop ferner abholen und uns auf keine Weise davon ab und nach Gahlen weisen lassen wollen.“

Heinrich Spickerhoff Bauerrichter, D. Daßfeld, Albert Pauenberg, H. W. Uhlenbruch, Johann Schult und Bernd Endemann, sämtlich Schöffen, hatten diese Stellungnahme unterzeichnet.

Die Kriegs- und Domänenkammer in Kleve lehnte das Gesuch der Gahlener Deputierten am 21. November 1791 ab. In dem Bescheid heißt es:

„pp. Per Resolution vom 13. v. Mts. haben wir Ihnen aufgegeben, sich mit den Bühlschen Eingesessenen zu vereinigen und mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen, welches aber nicht geschehen ist. Da nun die Schöffen von Bühl bei dem Salzseller zu Gartrop ferner ihr Salz abholen wollen, so bleibt es auch umsomehr bei der jetzigen Verfassung, zumahl mitten im Jahre ohne Konfusion zu einer Veränderung nicht übergegangen werden kann.“

Auch der Erbmarschall Graf Quadt zu Gartrop erhielt nun von der Kammer ein Rescript:

Besonders lieber Getreuer! Wir haben uns vortragen lassen, was Ihr auf die Vorstellung des holländischen Oberst Krause und einiger anderer Gahlenschen Eingesessenen wegen des durch die wilden Schweine auf Ihren Ländereien verursachten Schadens einberichtet habt und geben auch in Gnaden zu erkennen, wie wir sowohl deshalb als wegen desjenigen, was Ihr über das unruhige und ordnungswidrige Benehmen des Predigers Natorp vorgetragen habt, das Nötige an den Landrat in Raesfeld haben ergehen lassen.

Eine Abschrift der von einigen Gahlenschen Deputierten eingereichten Vorstellung wegen der Salzdistribution und der darauf erteilten Resolution wird übersandt und Euch bekanntgemacht, daß es bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll. Wir sind Euch in Gnaden erwogen."

Jedoch, die Salzaffäre hat ihren Abschluß noch nicht gefunden. Hartnäckig betreiben die Gahlener Eingesessenen weiter ihr Begehren. Eine neue Eingabe der Gahlener vom 14. Mai 1792 wird eingereicht. Sie lautet:

„Allerdurchlauchtigster! Deputatus Prediger Natorp bittet untertänigst um Beschleunigung einer allergnädigsten Resolution wegen eigener Distribution des hiesigen Salzquantis. Die hiesigen Deputierten, Schöffen und Beerbten haben eine abermalige Vorstellung wegen der ihnen bisher verweigerten eigenen Distribution ihrer Salzquantis bei E. Königl. Maj. eingereicht, sind aber bis itzt noch nicht darauf beschieden worden. Da nun der Jahresschluß näher kommt und sie sich mit einer Gewährung ihrer so billigen und geziemenden Bitte zuversichtlich schmeicheln; so muß ich um die Beschleunigung der allerhuldreichsten Resolution mit der hinzugefügten gehorsamen Bitte versuchen, dem Salzfaktor von Wedel in Wesel die nötigen Ordres in dieser Sache zu erteilen, um die erforderlichen Maßregeln bei Zeiten treffen zu können. Ich würde mich sonst bei dem künftigen Vorwurf, daß es itzt zu spät sei, eine Abänderung vorzunehmen, in die traurige Notwendigkeit gesetzt sehen, alle bisherigen Vorstellungen mit denen darauf ergangenen Resolutionen allerhöchsten Ortes zu präsentieren und daselbst die Entscheidung unseres Schicksals zu erwarten.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich: Ew. königl. Majestät alleruntertänigster Diener gez. Natorp.

Das war in der damaligen Zeit ein sehr scharfer Ton. Aber wir wissen, daß Natorp (im Volksmund „Bischof von Gahlen“ genannt) durch seine Berliner Verwandtschaft eine mittelbare Verbindung zum König von Preußen besaß. Man darf vermuten, daß er auch 1792 noch Verbindungen zur Krone besessen hat. Die scharfe Eingabe verfehlte ihre Wirkung nicht. Schon am 25. Mai 1792 erteilt die Kammer in Kleve einen positiven Zwischenbescheid:

„S. M. lassen den Deputierten und Geerbten der Jurisdiktion Gahlen auf ihre Vorstellungen vom 14. cr. zur Resolution bekannt machen, daß dero Kriegs- und Domänenkammer bei näherer Erwägung der Umstände garnicht abgeneigt ist, ihnen die eigene Abholung unter Verteilung des Salzes und die Bestellung des hierzu in Vorschlag gebrachten Distributeurs für gedachte Herrlichkeit zu verwilligen, und das nach Eingang eines darüber vom Landrat von Raesfeld geforderten Berichtes dieserhalb nähere Verfügung erlassen werden soll.“

Der Landrat von Raesfeld zu Winntahl erhielt von der Kammer in Kleve Order zur Klärung des Sachverhalts: Bevor dem Antrag der Gahlenschen entsprochen wird, muß die Kammer davon überzeugt sein, daß die beantragte Abänderung dem Wunsche und der Convenienz des größten Teiles der Gahlenschen Eingesessenen entspreche. Sie wollen sich baldmöglichst in Person nach Gahlen verfügen, um sich über die Richtigkeit der Willensmeinung der Gahlenschen Eingesessenen bei Recognoszierung der im Original beigefügten Unterschriften zu überzeugen. Sie wollen sich auch auf das Sorgfältigste danach erkundigen, ob die übrigen Eingesessenen, die die Eingabe nicht unterschrieben haben, gegen die Abänderung sind, und in solchem Falle unter Angabe der besonderen Ursachen. Wir wollen darüber sofort, längstens binnen 14 Tagen mit

Einsendung des abgehaltenen Vernehmungsprotokolls einen gutachtlichen Bericht erwarten.

Der Erbmarschall Graf Quadt als Jurisdiktionsherr der Herrlichkeit Gahlen/Gartrop reicht am 14. Juni 1792 ebenfalls noch seine Stellungnahme nach Kleve ein: Wenn ich auch kein Interesse daran habe, noch einigen Nutzen daraus ziehe, sondern nur den allgemeinen Vorteil und die Sicherheit der Distribution der mir anvertrauten Jurisdiktion beäuge, könnte ich mir diese beabsichtigte Umänderung nur schwer gefallen lassen. Den von mir eingesetzten Verteiler Stöcker werde ich dieserhalb keineswegs absetzen. Derselbe hat länger als 20 Jahre der Salzdistribution mit aller Treue und Ordnung vorgestanden, nie wurde eine Klage über ihn erhoben. Es kann aber unmöglich E. Maj. Willensmeinung sein, einen alten ehrlichen und treuen Mann ohne geringste Ursache aus dem Dienstgeschäfte zu setzen und einem Anderen willkürlich übertragen zu lassen. So, wie mir die Sache vorgetragen wurde, ist der Prediger Natorp der einzige Deputatus, der die Sache angestellt hat. Der Richter Pagenstecher und der Prediger Trippler zu Gartrop und ich wissen bis heute nichts davon. Das ist ebenso Unrecht, als wenn ein einziger Deputatus der Landstände sich anmaßen wolle, ohne Konkurrenz der übrigen Anzeige zu tun. Daß Natorp sich Unterschriften der beeinflussten Eingesessenen erwirkt hat, ist nicht zu verhindern. Kein Gemeindeglied würde einem Pastor etwas abschlagen, sondern alles wird man ihm in Vertrauen unterschreiben. Aber entgegen der königl. V. O. ist es, daß Prediger Schriftsteller oder Volksaufwiegler abgeben. Es ist aber noch unverantwortlicher von einem geistlichen Lehrer, daß er sich dazu aus Leidenschaft hergibt, statt Frieden und Ruhe zu handhaben. Er strebt dabei nicht allein gegen die Verfügungen des königl. Landes-Kollegiums, sondern klagt gegen S. M. hochlöbl. Regierung und droht die Kammer S. M. jetzt zu verklagen, woraus im ganzen Lande aufrührerische oder doch üble Folgen entstehen können. Darf ein Prediger sich in alle ihn nichts angehenden noch zu seinem Amte gehörenden Polizei- und Justizsachen einmischen? Darf er nach alten und ältesten Verfassungen sich selbst den Titel eines Deputatus geben, Unterschriften in der Gemeinde besorgen, seinem Jurisdiktionsherrn, der auf Ordnung halten muß, sich mit keiner Bauernangelegenheit abgeben darf, das Leben so sauer und verdrießlich machen, daß ich endlich von meinem Amte absehen müßte. Ich bitte daher, die Salzdistribution allhier in guter Ordnung zu belassen. E. Maj. gehorsamer: Graf Quadt.

Der Landrat von Raesfeld hatte seine Erhebungen angestellt, und schon beeilte sich die Kammer zu Kleve, die Entscheidung zu fällen, die am 24. August 1792 dem Erbmarschall Graf Quadt auf Gartrop zugeleitet wird:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen!

Wir haben uns vortragen lassen, was Ihr wegen der Salzdistribution zu Gahlen einberichtet und daß darüber keine Änderung getroffen werden möchte. Erteilen Euch darüber zum Bescheide, daß die gegen die Gahlenschen Eingesessenen gemachten Einwendungen sowie der geäußerte Verdacht, als wenn der Deputierte, Prediger Natorp gedachte Eingesessenen zu diesem Gesuche angereizt

habe und sich derselbe die Unterschriften zu verschaffen gesucht, unbegründet befunden worden ist. Es hat sich aus dem von dem zuständigen Landrat über die ihm dieserhalb auftragene Untersuchung und in dem erstatteten Bericht mit beigefügten Vernehmungsprotokollen deutlich ergeben, daß die nachgesuchte eigene Salzdistribution dem Wunsche und Verlangen der Gahlenschen Eingesessenen völlig entspreche. Noch hinzukommt, daß sämtliche Deputierte sowohl als Geerbte, dem gedachten Commissarius Landrat von Raesfeld versichert haben, daß dem Prediger Natorp keine Aufwiegelung zur Last gelegt werden könne, indem sie die nachgesuchte Abänderung schon seit vielen Jahren, ja weit eher, als Natorp in Gahlen Prediger gewesen, gewünscht hätten. — Da wir nun einesteils nicht geneigt sind, unsern Untertanen durch die Ausübung der Salzregalis unnötige Beschwerne zu verursachen, vielmehr unsere höchste Intention dahin geht, ihnen alle möglichen Erleichterungen angedeihen zu lassen, welches in der hiesigen Provinz seit kurzem zu besserer Convenienz der Eingesessenen Veranlassung gegeben hat. Da auch anderen Teiles der Anstellung eines eigenen Salzverteilers in der so nahe bei Dorsten gelegenen Herrlichkeit Gahlen nicht nur gegen Contraventionen mit fremdem Salz, sondern auch bei der Aczise führt, so haben wir keine Bedenken gefunden, dem in der Billigkeit begründeten Gesuch der Gahlenschen Eingesessenen zu willfahren und die Anstellung der hinlänglich qualifizierten Uhlenbruck zum Salzdistribeur für die Herrlichkeit Gahlen zu genehmigen. Dem bisherigen gemeinschaftlichen Distribeur Stöcker in Gartrop ist dieserhalb die nötige Weisung gegeben und ist das Erforderliche deswegen verfügt worden.

Übrigens geben wir auch zu erkennen, wie Ihr alle Ursache haben müßt, Euch bei dieser Verfügung umso mehr zu beruhigen, da Ihr nach Eurer eigenen Versicherung weder Interesse bei der Sache habt, noch Nutzen davon ziehet, Euch nicht anderes als gleichgültig sein kann und sich dieses auch von selbst versteht. Wir sind Euch in Gnaden gewogen!

Am gleichen Tage erhielt auch der Salzverteiler in Gartrop die entsprechende Order der Kammer zu Kleve. Sie war gerichtet an den königl. Salzverteiler Johann Gottfried Stöcker zu Gartrop:

Seine Königliche Majestät von Preußen pp.

lassen dem Distribeur Stöcker eröffnen, daß auf das wiederholt eingebrachte Gesuch der Gahlenschen Eingesessenen, auch in Rücksicht daß generaliter den Comunitaten die Abhandlung und Verteilung ihres Salzes nachgegeben und accordieret worden, den Gedachten die Abholung und Verteilung ihres eigenen Salzquantum gleichmäßig zu verwilligen. Endlich den zum besonderen Salzdistribeur für die Herrlichkeit Gahlen in Vorschlag gebrachten Salzdistribeur p. Uhlenbruck in dieser Qualität zu bestätigen und anordnen zu lassen. Im übrigen wird zu erkennen gegeben, daß wir uns so viel wie möglich nach der Convenienz der Eingesessenen einrichten und deshalb in hiesiger Provinz seit einiger Zeit mehrere Veränderungen vorgenommen wurden, wobei sogar die

angeordneten Faktorees zum Teil an ihren Faktor-Gebühren Verluste erlitten, auch er alle Ursache habe, sich bei dieser Änderung zu beruhigen. Zumal dasjenige, was er dabei etwa verlieren dürfte, zufällig und ihm nirgends garantiert ist. Weshalb derselbe sich hiernach gebührend zu achten angewiesen wird. Diese sorgfältig vorgeprüfte Entscheidung war offensichtlich allein unter der Würdigung des Gesichtspunktes der Beachtung des Wohles der Landeseingesessenen getroffen worden. Preußen war streng, aber gerecht!

Der Gartroper Salzverteiler Stöcker hatte einige Jahre später Schwierigkeiten. Am 11. 8. 1800 schreibt er an den Grafen Quadt:

Hochgebietender Herr Erbmarschall! Unterthänigst bitte ich um die Gnade, mir eine dringende Bitte zu gewähren. Da wir mit der Hände Arbeit und eigenem Fleiß ein Stückchen Brot müssen trachten zu verdienen, so wagen wir es, zu bitten, uns doch die Verteilung des Salzes für Bühl und Gartrop behalten zu lassen. Gerne wollen wir uns auf eine ehrbare Art trachten zu ernähren. Ich erstrebe in der tiefsten Submission pp.

Seit 1792 wurde das königliche Salzquantum der Herrlichkeit Gahlen/Gartrop zu  $\frac{2}{3}$  durch den Verteiler Uhlenbruck in Gahlen und zu  $\frac{1}{3}$  durch den Verteiler Stöcker in Gartrop ausgegeben. Der alte Schulmeister Stöcker starb 1802 in Gartrop. Da seine Tochter als Nachfolger nicht qualifiziert war und sein Sohn das Amt ablehnte, wurde sein Nachfolger im Lehreramte, Schulmeister Hoeck mit der Salzverteilung für Gartrop beauftragt und eingesetzt.

Hierbei ist es so lange verblieben, bis diese altpreußischen Regalien durch Napoleon 1806 aufgehoben wurden.

\* Quellen: Privataarchiv W. Erley, Gahlen.